

Unverkäufliche Leseprobe



Klaus Bringmann
Römische Geschichte
Von den Anfängen bis zur Spätantike
2019. 128 S., 4 Karten
ISBN 978-3-406-72965-2

Weitere Informationen finden Sie hier:
<https://www.chbeck.de/27190231>

© Verlag C.H.Beck oHG, München

Klaus Bringmann legt eine in der Klarheit der Thesen und der Argumentation bestechende Kurzfassung der römischen Geschichte vor. Er führt den Leser von den kleinsten Anfängen Roms zu dessen frühen außenpolitischen Auseinandersetzungen, der Krise der Republik, der Entstehung des Kaiserreiches, seinen organisatorischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und religiösen Problemen bis hin zu den Reformversuchen der Spätantike. Er schildert die Christianisierung, die Völkerwanderung, den Zusammenbruch des Westens und die östlichen Restaurationsbestrebungen. Ein Ausblick auf das fortlebende Erbe Roms beschließt diesen leicht und verständlich geschriebenen Überblick.

Klaus Bringmann, Jahrgang 1936, ist emeritierter Professor für Alte Geschichte an der Universität Frankfurt/Main. Zuvor lehrte er Klassische Philologie an der Universität Marburg und Alte Geschichte an der TH Darmstadt. 1987/88 und 1993/94 war er ›Visiting member‹ am Institute for Advanced Study in Princeton/USA. Er ist Mitglied des Deutschen Archäologischen Instituts. Seine Forschungsschwerpunkte bilden römische Republik und Kaiserzeit, die Geschichte des Hellenismus, die Geschichte der Juden in hellenistischer und römischer Zeit sowie das Christentum im Römischen Reich. Im Verlag sind folgende Werke von Klaus Bringmann lieferbar: *Kleine Kulturgeschichte der Antike* (2012), *Im Schatten der Paläste* (2016) und *Geschichte der römischen Republik* (32017).

Klaus Bringmann

RÖMISCHE GESCHICHTE

Von den Anfängen bis zur Spätantike

Verlag C.H.Beck

Mit 4 Karten (© Peter Palm, Berlin)

1. Auflage. 1995
- 2., verbesserte Auflage. 1996
- 3., durchgesehene Auflage. 1997
- 4., durchgesehene Auflage. 1998
- 5., durchgesehene Auflage. 2000
6. Auflage. 2001
7. Auflage. 2002
- 8., durchgesehene Auflage. 2004
- 9., durchgesehene Auflage. 2006
- Sonderausgabe. 2008 (Teil der Antike Box)
- 10., durchgesehene Auflage. 2008

11., aktualisierte Auflage. 2019

Originalausgabe

© Verlag C.H.Beck oHG, München 1995

Satz: C.H.Beck.Media.Solutions, Nördlingen

Druck und Bindung: Druckerei C.H.Beck, Nördlingen

Reihengestaltung Umschlag: Uwe Göbel (Original 1995, mit Logo),

Marion Blomeyer (Überarbeitung 2018)

Umschlagabbildung: Römischer Siegesadler mit Eichenkranz und Palmzweig. (Die Darstellung bezieht sich auf die Verleihung der Corona civica an Augustus im Jahre 27 v. Chr.), Onyx-Cameo, Fassung Ende 16. Jh. Antikensammlung, Wien, Kunsthistorisches Museum.

© akg-images / Nimatallah

Printed in Germany

ISBN 978 3 406 72965 2

www.chbeck.de

Inhalt

I. Rom und Italien	7
Vom Stadtkönigtum zur aristokratischen Republik	9
Stadtstaat und Territorialherrschaft	14
II. Rom und die Mittelmeerwelt	20
Rom und Karthago	23
Rom und die hellenistische Staatenwelt	27
Die Anfänge des Römischen Reiches	32
III. Die Krise der Republik und die Entstehung des römischen Kaisertums	38
Vom Reformversuch zum Bürgerkrieg	42
Von Caesars Diktatur zum Prinzipat des Augustus	53
IV. Die Kaiserzeit	66
Die Organisation eines Weltreiches	68
Wirtschaft und Gesellschaft	78
V. Die Krise des 3. Jahrhunderts	85
Der Verlust der Stabilität	86
Die religiöse Herausforderung	90
VI. Das Reich der Spätantike	95
Die Reformen Diokletians und Konstantins	95
Das christliche Imperium	100
VII. Die Völkerwanderung	105
Die Desintegration des Reiches	106
Justinians Restauration und der Zusammenbruch des Reiches	111

VIII. Das Erbe Roms	114
IX. Nachwort	117
Zeittafel	120
Hinweise auf weiterführende Literatur	123
Personenverzeichnis	126

I. Rom und Italien

Nicht 753 v. Chr., wie eine späte Überlieferung behauptet, sondern erst gegen Ende des 7. Jh. wurden die dörflichen Siedlungen auf den Hügeln nahe der Tibermündung zu einer Stadt zusammengefaßt. Die Gründung Roms und der Aufstieg der Stadt zu einer die italische Halbinsel beherrschenden Macht gehören in den Zusammenhang von Völkerverschiebungen, die von der Landnahme der Italiker bis in das 4. Jh. hinein andauerten.

Zu Beginn des 1. Jahrtausends nahmen mehrere Wellen indogermanischer Einwanderer von großen Teilen der italischen Halbinsel Besitz. Die Gruppe der Latino-Falisker, wohl einer frühen Einwanderungswelle zugehörig, besiedelte das Mündungsgebiet des Tibers, die Masse der später kommenden, mit den Latino-Faliskern verwandten Italiker ließ sich in den bergigen Landschaften des Apennin nieder. Sie bildeten im Laufe der Zeit zahlreiche Stammesverbände, die zwei Gruppen zugeordnet werden: den Umbro-Sabellern im Norden und den Oskern im Süden, zu denen auch die Samniten gerechnet werden. Über die Adria kamen Illyrer und von ihnen geprägte Gruppen. Sie besiedelten im Norden die nach dem Stamm der Veneter benannte Landschaft sowie im Süden die Ebenen Apuliens.

Einem vorindogermanischen Bevölkerungssubstrat gehörten die Ligurer im Nordwesten und vielleicht auch die Etrusker an, deren Kernland die heutige Toskana bildete. Seit dem 8. Jh. besiedelten Griechen die Küstenebenen des Südens und Kampaniens. Tarent und Neapel sind griechische Gründungen. Die früheste griechische Kolonie auf dem Festland, das kampa-nische Kyme, war zugleich der nördlichste Außenposten, den die Griechen in Italien erreichten. In Gestalt der Stadt verfügten sie wie auch die Etrusker über die effektivste politische Organisationsform. Aber während die Griechen auf schmale Küsten-

ebenen beschränkt blieben, besaßen die Etrusker ein kompaktes Siedlungsgebiet, das ihnen trotz der Eigenständigkeit, ja Rivalität ihrer Städte die Grundlage für eine großräumige Expansion bot. Um von Seeraub und Handel abzusehen: Im 7./6. Jh. unternahmen etruskische Adlige mit ihren Gefolgsleuten Vorstöße nach Süden und Nordosten und gründeten zahlreiche Städte: Mantua sowie Adria und Spina im Mündungsgebiet des Po, Capua, Nola, Pompeji und Herculaneum in Kampanien sowie Praeneste (heute Palestrina), Tusculum (Tivoli) und Rom (etruskisch: Ruma) in Latium.

474 brachten die Griechen den Etruskern in der Seeschlacht von Kyme eine vernichtende Niederlage bei. Die Folge war der Zusammenbruch der etruskischen Herrschaft in Kampanien und Latium. Als gegen Ende des 5. Jhs. die Kelten über die nordwestlichen Alpenpässe in die Poebene eindrangen, ging den Etruskern das Kolonialgebiet nördlich des Apennin verloren. Die Auswirkungen der keltischen Landnahme in der Poebene reichten indes weiter. Auf ihren Beute- und Kriegszügen gelangten sie bis nach Süditalien. Auch Rom blieb nicht verschont. Das früheste gesicherte Einzeldatum der römischen Geschichte betrifft die verheerende Niederlage, die das römische Aufgebot am 18.7.390 an der Allia gegen die Kelten erlitt.

Ebenso bedrohlich wie die Kelten erwiesen sich die Bergstämme in Mittel- und Süditalien. Der Bevölkerungsüberschuß des Berglandes drängte in die Küstenebenen, und so kam es, daß nicht die Griechen, sondern die Osker die Nutznießer des Zusammenbruchs der etruskischen Herrschaft in Kampanien wurden. Betroffen von dem Druck italischer Bergstämme war auch Latium. Daß die Latiner sich behaupteten, war vor allem Rom zu verdanken. Ja, die Stadt am Tiber gewann in Auseinandersetzung mit Etruskern, Italikern, Latinern und Kelten eine Machtstellung, die den Beutezügen und gewaltsamen Landnahmen ein Ende bereitete. Zwischen 474 und 264 entstanden die politische Ordnung des republikanischen Rom und das italische Bundesgenossenssystem, das Rom die Verfügungsgewalt über das Wehrpotential der Halbinsel sicherte. Beides bildete die Grundlage für den Aufstieg Roms zur Weltmacht.

Vom Stadtkönigtum zur aristokratischen Republik

Rom wurde im Zuge der etruskischen Expansion als Stadt gegründet. Das politische Herrschaftsmodell war das etruskische Stadtkönigtum. Der König stand an der Spitze der Kult- und Wehrgemeinschaft. Er vertrat die Gemeinde gegenüber den Göttern, von deren Gunst die Erhaltung des Lebens, die Sicherung der Nahrung und der Erfolg im Krieg abhängig waren. Dies war die religiöse Wurzel politischer Herrschaft. Sie bezog sich auf eine Gemeinschaft, deren schematische Gliederung alle Zeichen einer künstlichen Schöpfung trägt. Das Gesamtvolk bestand aus drei Abteilungen (*tribus*) zu je zehn Unterabteilungen (*curiae*) Reitern und «Masse» (*plebs*). Militärisch und sozial besaß die Reiterei den Vorrang. Die Unterhaltung von Pferden setzte größeren Landbesitz voraus, und aus der berittenen Kerntruppe des Aufgebots bildete der König seine Leibwache und das Gremium seiner Ratgeber und Helfer, den «Ältestenrat» (*senatus*). Diese künstliche Organisation überlagerte eine Gesellschaftsordnung, die durch das Nebeneinander von vaterrechtlich organisierten Verwandtschaftsgruppen, Familien und Sippen (*gentes*), bestimmt war. Die neue Ordnung war herrschaftsorientiert, und ihr Sinn bestand in der Ausschöpfung des Wehrpotentials und in einer effizienten Führung. Führung hieß aber nicht zuletzt, der Gemeinschaft die Gunst der Götter zu sichern.

Nach der Niederlage der Etrusker bei Kyme wurde das Königtum der Tarquinier beseitigt: Das Königsgeschlecht stammte offenbar aus dem südetrurischen Tarquinii. Erbe des Königtums war zunächst das Kollektiv des aus der Adelsreiterei rekrutierten Ältestenrats. Aus seinen Reihen, den sog. Patriziern, wurden auf Jahresfrist Befehlshaber des Aufgebots bestimmt, an ihrer Spitze der «oberste Heerführer» (*praetor maximus*) oder «Befehlshaber des Aufgebots» (*magister populi*). Diese Ordnung, die den Patriziern das Monopol der Besetzung der Kommandostellen sicherte, wurde durch eine grundlegende Neuerung der Kampfweise in Frage gestellt. Angeblich durch Vermittlung der Etrusker lernten die Römer, nach Art der Griechen in geschlossener Formation zu Fuß zu kämpfen. Mit dieser Kampfweise

weise erwies sich die schwerbewaffnete Infanterie der Kavallerie überlegen. Die kriegsentscheidende Waffengattung wurde also von den Bauern gestellt, alle Führungspositionen aber, die militärischen wie die religiösen, hatten Angehörige der ständisch exklusiven Adelsreiterei inne.

Aus dieser Spannung zwischen Heeresordnung und politischer Verfassung resultierten die sog. Ständekämpfe. Der erste Erfolg, den das bäuerliche Fußvolk errang, war die Bestellung von Plebejern zu Befehlshabern der drei Tausendschaften der kriegsentscheidenden Waffengattung. Dies ist der Ursprung des Volkstribunats. Noch immer aber waren Plebejer von dem Kommando des Gesamtaufgebots ausgeschlossen. Zur Durchsetzung ihrer Forderung nach Gleichberechtigung organisierten die Volkstribune das Fußvolk als politische Versammlung der Plebejer (*concilium plebis*). Nach mehreren Zwischenlösungen zeichnete sich im zweiten Drittel des vierten Jahrhunderts folgende Lösung des Konflikts ab: Die oberste Befehlsgewalt (*imperium*) ging auf zwei Konsuln und einen Praetor über. Im Sinne einer fortschreitenden Arbeitsteilung wurde letzterem die Schlichtung von Rechtsstreitigkeiten als Hauptaufgabe übertragen, und so übte er im Unterschied zu den Konsuln die oberste militärisch-politische Kommandogewalt nur in Ausnahmefällen aus. Führende Plebejer fanden bei der Besetzung der höchsten Kommandostellen zunehmend Berücksichtigung. Gleiches geschah seit dem Ausgang des 4. Jhs. bei der Ergänzung der Priesterkollegien, und es versteht sich, daß bei der nach dem Prinzip der Arbeitsteilung vorgenommenen Auffächerung der Ämterhierarchie in gleicher Weise Patrizier und Plebejer Berücksichtigung fanden.

Die Umgestaltung der Heeresordnung und der Kampf um die Gleichberechtigung der Plebejer brachte zwei neue Formen der Volksversammlung hervor. Neben die bereits erwähnte Versammlung des Fußvolkes trat die nach Bewaffnungsklassen geordnete Heeresversammlung. An ihre Zustimmung wurde die Ernennung der Oberkommandierenden gebunden, und ihr fiel die Entscheidung über Krieg und Frieden zu. Die ältere Versammlung der etruskischen Königszeit, die kein Wahl- oder po-

litisches Abstimmungsgremium, sondern eher eine Kultgemeinde war, blieb in rudimentären Formen erhalten. Von ihr wurde den Oberkommandierenden die Vollmacht zur Erkundung des Götterwillens, die religiöse Kompetenz des Oberamtes also, übertragen.

Aufs Ganze gesehen, wurde mit der Beseitigung des sakralen Königtums ein Prozeß eingeleitet, in dessen Verlauf Politik und Kriegführung ein größeres Eigengewicht gegenüber Kult und Religion gewannen. Amtsfunktionen wurden unter dem Gesichtspunkt sinnvoller Arbeitsteilung aufgespalten, der Zugang zu den einzelnen Ämtern wurde unter Berücksichtigung eines Ausgleichs der Stände und persönlicher Kompetenz geregelt und die Beteiligung des Volkes an den politischen Entscheidungen so gestaltet, daß Vermögensunterschiede und die lokale Einteilung des Bürgergebiets das Gewicht der Einzelstimme modifizierten. Früh wurde das Recht als Mittel zur Aufrechterhaltung des inneren Friedens begriffen und im Anschluß an die griechischen Rechtskodifikationen der archaischen Zeit um die Mitte des 5. Jhs. das für römische Bürger geltende Recht (*ius civile*) auf zwölf Tafeln aufgezeichnet.

Nicht der politische Konflikt um die Besetzung des höchsten Amtes, sondern die sozialen Probleme einer unter Landnot und Verschuldung leidenden kleinbäuerlichen Bevölkerung waren die treibende Kraft, die zur Fixierung einer den inneren Frieden sichernden Rechtsordnung führte. Den Hofbesitzern standen die Besitzlosen, die sog. Proletarier, gegenüber, und der Enge der ländlichen Lebensverhältnisse entsprachen die detaillierten Bestimmungen über Ackergrenzen, Wege- und Nutzungsrechte. Eine deutliche Sprache spricht auch das Schuldrecht. Für Darlehen haftete der Schuldner mit seiner Person, d. h., er konnte im Falle der Zahlungsverweigerung in Beugehaft genommen und im Falle der Zahlungsunfähigkeit in Schuldknechtschaft gehalten oder in die Sklaverei ins Ausland jenseits des Tibers verkauft werden. Aus Not verkauften Hausväter auch die ihrer Gewalt unterworfenen Kinder auf Zeit in die Knechtschaft.

Die Folgen knapper Ressourcen und relativer Übervölkerung waren Eigentumsdelikte und Gewaltanwendung. Einbruch,

Diebstahl, Brandstiftung, Feldzauber (er diene dazu, die Kräfte der Fruchtbarkeit vom Feld des Nachbarn «herüberzulocken») und gewaltsame Selbsthilfe bedrohten den inneren Frieden einer auf engem Raum zusammenlebenden Bevölkerung. Die Gefahr, die von Kriminalität und Selbsthilfe ausging, war um so größer, als Rom auch nach außen um seine Selbstbehauptung zu kämpfen hatte. Schon das Institut der Schuldknechtschaft konnte letztlich das bäuerliche Wehrpotential der Gemeinde aushöhlen. Die Antwort, die das Zwölftafelgesetz auf diese Herausforderung gab, bestand im Schutz der Person und der Lebensgrundlage des einzelnen, in der Begrenzung der Selbsthilfe auf die Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr sowie in dem Versuch, durch Festlegung der maximalen Höhe des Zinssatzes die Folgen der Verschuldung zu lindern. Das Gesetz rüttelte nicht an dem Prinzip der Privatrache, aber es band den Vollzug der Rache an die Ermächtigung durch einen Richterspruch. Der Verhinderung von Racheexzessen diente auch die Festlegung der Höhe von Strafen und Bußen bei Körperverletzung und Eigentumsdelikten. Es wirft ein bezeichnendes Licht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse, daß die Bußen nach dem Wertmaßstab von Vieh (Schafen und Rindern) und Metallbrocken berechnet waren.

Der Wahrung des Rechtsfriedens diene es auch, wenn der Mächtige, der den Abhängigen übervorteilte, der Richter, der das Recht beugte, und der Zeuge, der falsches Zeugnis ablegte, mit hohen Strafen belegt wurden. Das Zwölftafelgesetz begünstigte weder den Mächtigen noch den Amtsinhaber, und es machte keinen Unterschied zwischen Patriziern und Plebejern. Insofern war es dem Prinzip der Rechtsgleichheit verpflichtet. Aber dem Verschuldungsproblem war mit der Festlegung der maximalen Höhe des Zinssatzes allein nicht beizukommen. Nicht die Rechtsordnung, sondern die im 4. Jh. einsetzende römische Expansion in Italien brachte die Lösung. Landzuweisungen und Kolonisation erweiterten die Lebensgrundlage der Bürgerschaft. Während das Zwölftafelgesetz an dem Zugriff des Gläubigers auf die Person des zahlungsunwilligen oder -unfähigen Schuldners festhielt, hob gegen Ende des 4. Jhs. ein nach

seinen Urheber benanntes Gesetz, die *lex Poetelia Papiria*, die Schuldknechtschaft auf.

Dieses Gesetz gehört bereits in den Zusammenhang der durch den Ausgleich zwischen Patriziern und Plebejern bewirkten Grundlegung der republikanischen Staatsordnung Roms. Ihr wichtigstes Kennzeichen war die Bildung einer neuen politischen Klasse, die ihre Mitte in der Ratsversammlung des Senats fand. Durch die Aufnahme von Plebejern verlor sie ihren ständisch geschlossenen Charakter. Es wurde üblich, diejenigen in den Senat aufzunehmen, die ein Amt bekleidet hatten. Auf diese Weise bildete sich eine neue patrizisch-plebejische Führungsschicht, und zwar unterlag der Prozeß der Ergänzung einer doppelten Kontrolle: Die Amtsträger wurden durch das Volk gewählt und durch besondere Beauftragte, die sog. Zensoren, in die Senatsliste eingetragen. Der Prozeß der Ergänzung des Senats war also gesteuert, und dies erlaubte die Integration nicht nur von «neuen Männern» (*homines novi*), sondern auch von führenden Familien der Gemeinden, die im Zuge der römischen Expansion unter die Herrschaft Roms gerieten. Bereits seit der Mitte des 4. Jhs. begegnen in den Konsullisten Männer latinischer, sabinischer, kampanischer, ja etruskischer Herkunft.

Der Senat fungierte nominell als Ratgeber der die höchste Amtsgewalt (*imperium*) innehabenden Magistrate. Aber in ihm waren der Sachverstand und das soziale Gewicht der neuen politischen Klasse konzentriert, und so gewannen seine Ratsschläge autoritative Bedeutung. Im allgemeinen war die Neigung des einzelnen Magistrats gering, sich auf einen Konflikt mit der Senatsmehrheit einzulassen. Das politische System beruhte auf dem Grundgedanken, daß die prinzipiell unbeschränkte Handlungs- und Initiativbefugnis der höchsten Amtsträger an dem Veto des Amtsgenossen und an dem politischen Willen des Senats eine Grenze fand.

Mit der Bildung einer neuen Aristokratie, der sog. Nobilität, ging die Beseitigung der Schranken Hand in Hand, die die Plebejer von dem inneren Kreis der Macht ferngehalten hatten. Die Patrizier teilten mit den plebejischen Obermagistraten das

Recht, den Götterwillen zu erkunden. Die religiöse Grundlage der höchsten militärisch-politischen Amtsgewalt war damit kein exklusives Vorrecht der Patrizier mehr. Auch zu den Priesterkollegien wurden die Plebejer zugelassen, und die im Ständekampf geschaffenen Institutionen wurden der neuen Situation angepaßt. Politisch am bedeutendsten war, daß das Volkstribunat und die Sonderversammlung der Plebs nicht nur erhalten blieben, sondern 287 durch ein Gesetz, die sog. *lex Hortensia*, erheblich aufgewertet wurden. Es wurde festgelegt, daß die Beschlüsse der von den Volkstribunen geleiteten Versammlung die gesamte Gemeinde binden sollten. Der Grundkonsens der Nobilität war so weit fortgeschritten, daß in dieser Regelung eher eine Stabilisierung als eine mögliche Gefährdung der politischen Ordnung gesehen wurde. Solange dieser Grundkonsens währte, schien sie sich glänzend zu bewähren. Ein griechischer Beobachter des 2. Jhs., der Historiker Polybios, definierte sie als eine Mischung monarchischer (Magistratur), aristokratischer (Senat) und demokratischer (Volksversammlungen) Elemente und sah in dieser «gemischten Verfassung» einen Faktor der politischen Stabilität und ein Unterpfand der Größe Roms.

Stadtstaat und Territorialherrschaft

Der Aufstieg Roms zu einer Weltmacht im 3. und 2. Jh. war freilich weniger eine Folge des Regierungssystems als der Gewinnung der Herrschaft über Italien. Diese Herrschaft war nicht das Ergebnis vorausschauender Planung, und doch entbehren die Formen, in denen sie sich am Ende präsentiert, nicht der Logik einer ingeniosen Zweckmäßigkeit.

Ausgangspunkt des Prozesses, der zur Herrschaft Roms über Italien führte, war der Zusammenbruch der etruskischen Hegemonie in Latium und Kampanien nach 474. Wie seine Nachbarn in den Küstenebenen war auch Rom mit dem Vordringen der italischen Bergvölker konfrontiert, und es war zusätzlich noch durch die etruskischen Städte nördlich des Tibers bedroht. Gegenüber den italischen Stämmen konnten sich Rom und die latinischen Gemeinden behaupten. Der gemeinsame Kult des

Iupiter Latiaris in dem Bundesheiligtum auf dem Monte Corvo bot den Anknüpfungspunkt für die Koordination militärischer Zusammenarbeit und für die privatrechtliche Gleichstellung in dem sog. Latinischen Bund. Gegenüber den Etruskern behauptete sich Rom aus eigener Kraft. Mit der Vernichtung von Veji (396) verdoppelte die Stadt ihr Territorium (von 800 auf ca. 1500 km²). Um die Mitte des 4. Jhs. gewann Rom zusammen mit den Latinern die Kontrolle über einen breiten Landstreifen, der vom südlichen Etrurien bis an den Rand von Kampanien reichte. Damit waren Rom und der Latinische Bund Nachbarn der Samniten geworden, die ihrerseits in die Küstenebenen der südlichen Halbinsel drängten. 343 folgten die Römer und Latiner einem Hilferuf des bedrängten Capua und schoben ihr Einflußgebiet bis in das nördliche Kampanien vor.

Das Ungleichgewicht, das im Laufe des 4. Jhs. zwischen dem zur Vormacht aufgestiegenen Rom und der Masse der kleineren latinischen Gemeinden eingetreten war, führte freilich unmittelbar nach dem Friedensschluß mit den Samniten zu einem Krieg (340–338), an dessen Ende das siegreiche Rom den Latinischen Bund auflöste. Die meisten latinischen Gemeinden gingen im römischen Staatsverband auf. Selbständig blieben nur die latinischen Kolonien und die wenigen Städte in Latium, die Rom treu geblieben waren (Tibur und Praeneste). Capua und die italischen Stämme, die sich den Latinern angeschlossen hatten, verloren einen Teil ihres Territoriums bzw. ihre Militärhoheit. Rom vervielfachte damit sein Wehrpotential, und sein Territorium wuchs von 1500 auf ca. 6100 km².

Damit war Rom zum eigentlichen Gegenspieler der Samniten geworden. Alle Städte und Stämme, die von der samnitischen Expansion bedroht waren, wandten sich an die neue Großmacht Mittelitaliens: 326 begannen, nach einem Hilfsgesuch des griechischen Neapel, die Samnitenkriege. Sie dauerten mit Unterbrechungen bis 272. Zeitweise weiteten sich die Kämpfe zu großen, ganz Italien erfassenden Kriegen aus, in denen für Rom alles bis dahin Erreichte auf dem Spiel stand. In die letzte Phase dieser Auseinandersetzungen war ein hellenistischer Herrscher, König Pyrrhos von Epirus (entspricht ungefähr dem heutigen

Albanien), verwickelt. Das Ende der italischen war somit zugleich der Anfang der mediterranen Periode der römischen Geschichte.

Wenn Rom sich trotz aller Krisen am Ende durchsetzte, so lag dies nicht nur an der mangelnden Koordination der potentiell überlegenen Gegner und an der Fähigkeit der Römer, die anfängliche taktisch-militärische Überlegenheit der Samniten durch Anpassung an ihre bewegliche Kampfweise auszugleichen. Wichtiger und zukunftsweisender war, daß Rom ein überlegenes politisch-strategisches Konzept entwickelte, dem die locker organisierten Samniten nichts Gleichwertiges entgegenzusetzen hatten.

Dieses Konzept bestand darin, die Samniten durch Bündnisse mit den von ihnen bedrohten Städten und Stämmen sowie durch Gründung befestigter, an strategischen Schlüsselpositionen gelegener Kolonien einzuschnüren und auf diese Weise die Kontrolle über ganz Süditalien zu gewinnen. Die in der fraglichen Zeit errichteten 20 Kolonien lagen meist am östlichen Rand der latinischen und kampanischen Küstenebenen, am westlichen Rand der apulischen wurden Luceria (314) und Venusia (291) gegründet. Vollendet wurde die Kontrolle des samnitischen Siedlungsgebiets durch die Gründung von Benevent (268) und Aesernia (263). Der Stammesverband der Samniten wurde aufgelöst, und die Teilstämme traten einzeln in ein Bundesverhältnis zu Rom, das sie zur Heeresfolge verpflichtete.

Das Ergebnis der Samnitenkriege war, daß das römische Staatsgebiet von 6100 auf ca. 24 000 km² wuchs. Es reichte von Kampanien über Latium bis ins südliche Etrurien und erreichte über eine Landbrücke in Mittelitalien die adriatische Küste, wo in den heutigen Marken die Kelten vertrieben wurden und ihr Land, der sog. *ager Gallicus*, annektiert wurde. Diesem für antike Verhältnisse riesigen Territorium der Gemeinde Rom stand das Bundesgebiet zahlreicher, vielfach auch ethnisch geschiedener Städte und Stammesverbände gegenüber, die nicht miteinander, sondern ausschließlich mit Rom in einem Bündnis auf ewige Zeiten verbunden waren. Das Territorium der Gesamtheit der Bundesgenossen war größer als das der Stadt Rom. Es

betrug ca. 130 000 km². Bürger- und Bundesgenossengebiet umfaßten das ganze festländische Italien südlich des Apennins.

Weder das Bürgergebiet noch das sog. Bundesgenossensystem waren einheitlich organisiert. Ja, die römische Herrschaft über Italien beruhte auf dem Prinzip jener Differenzierung, deren Sinn mit dem übrigens nicht von den Römern selbst stammenden Wort «Teile und herrsche» (*divide et impera*) präzise erfaßt ist. Ihre Grundelemente waren Stadt und Stamm sowie der Bündnisvertrag. Rom hatte sie nicht erfunden, sondern vorgefunden. Die ingeniose Eigenleistung der Römer bestand darin, daß sie städtisch organisierte Gemeinden in ihr eigenes Bürgergebiet integrierten und durch die flexible Ausgestaltung des Bündnisvertrags die Möglichkeit schufen, den Krieg aus dem Binnenraum Italiens zu verbannen, den Völkerbewegungen ein Ende zu setzen und die Wehrkraft ganz Italiens in der Verfügungsgewalt der herrschenden Gemeinde zusammenzufassen.

Der römische Staatsverband setzte sich aus römischen Bürgern und Untertanen zusammen. Durch Annexion fremden Territoriums erweiterte die Bürgerschaft ihr Siedlungsgebiet. Anfangs vernichtete Rom nach Eroberung einer feindlichen Stadt die indigene Bevölkerung (dies geschah im Falle von Veji und Fidenae) und besiedelte das Land mit eigenen Bürgern. Im weiteren Verlauf der römischen Expansion trat eine weniger radikale Variante in den Vordergrund. Fremde Städte und Stämme traten nach ihrer Niederlage einen Teil ihres Siedlungsgebiets an Rom ab. Beispielsweise wurden in den Seestädten der Volsker an der Küste Latiums im 4. Jh. römische Bürgerkolonien wie Antium und Terracina angelegt, und auf ihrem abgetretenen Land wurden 358 zwei neue Bürgerbezirke eingerichtet, die *tribus Pomptina* und *Poblilia*.

Durch die Aufnahme der besiegten Städte des Latinischen Bundes wurden 338 Bürgergebiet und Bürgerzahl vervielfacht. Dabei wurde die Existenz der Städte nicht aufgehoben, und ihre Bürger gewannen neben dem alten ein neues Bürgerrecht, das der römischen Gesamtgemeinde. Mit dieser Regelung war ein Weg gefunden, auf der Grundlage städtischer Gemeinden einen Territorialstaat zu bilden. Voraussetzung dafür waren die ge-

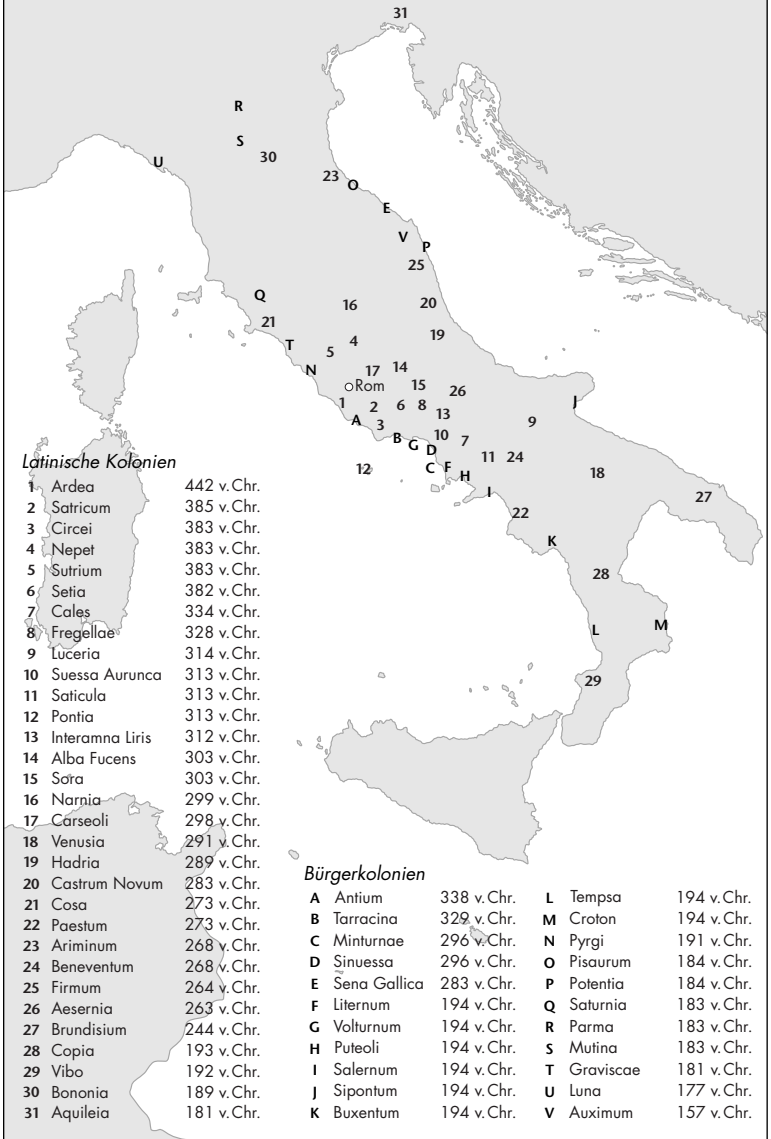
meinsame lateinische Sprache, die seit alters bestehende zivilrechtliche Gemeinschaft der Eheschließung und des Handelsverkehrs (*commercium et conubium*) sowie die Kultgemeinschaft.

Sofern Rom nichtlatinische Städte in seinen Staatsverband aufnahm, fehlten die Voraussetzungen für eine vollständige Integration. Stimmrecht in der römischen Volksversammlung gewannen Etrusker oder Volsker ebensowenig wie die zivilrechtliche Gleichstellung. Sie bildeten weiterhin eigenständige Gemeinwesen, verloren jedoch die Militärhoheit. Ihr militärisches Potential organisierte Rom im Rahmen seines eigenen Aufgebots. Insbesondere italische und etruskische Gemeinden, die im Umkreis Roms lagen, wie Caere, Arpinum, Antium und Terracina, bildeten den Untertanenverband innerhalb des römischen Staatsgebietes.

Innerhalb der Gruppe der Bundesgenossen waren die latinischen Kolonien eine privilegierte Klasse. Die älteren waren gemeinsame Gründungen des Latinischen Bundes, seit 338 waren sie Schöpfungen Roms. Angelegt wurden sie an strategischen Schlüsselpositionen auf annektiertem Land. Bis 263 stieg ihre Zahl auf rd. 30. Eine latinische Kolonie bildete einen selbständigen Staat, dessen Bürger den Römern zivilrechtlich gleichgestellt waren. Ja, bei einer Übersiedlung eines Kolonisten nach Rom lebte sein ursprüngliches römisches Bürgerrecht wieder auf. Alle Kolonien lagen in fremdem, ursprünglich feindlichem Land, und sie besaßen dementsprechend ein befestigtes städtisches Zentrum. Ausgestattet mit eigener Militärhoheit, waren sie zur Selbstverteidigung befähigt und blieben doch auf den Rückhalt der Mutterstadt angewiesen. Mit ihr waren sie durch einen Vertrag verbunden, der sie zur Heeresfolge verpflichtete. Die latinischen Kolonien waren, wie Cicero es ausdrückte, die Bollwerke der römischen Herrschaft in Italien.

Dieses System unterwarf die Bundesgenossen keiner Abgabepflicht, und es griff nicht in die innere Ordnung der einzelnen Gemeinden ein. Rom vermied also die Anwendung der Herrschaftsmittel, die sich im 5. Jh. für Athen als Belastung seines ersten Seebundes erwiesen hatten. Auf Tribute war Rom um so weniger angewiesen, als anders als im Falle Athens keine Flotte

Karte 1: Die römische Kolonisation in Italien vom 5. bis zum 2. Jh. v. Chr.



unterhalten werden mußte. Ebensovwenig bediente sich Rom der kostspieligen Söldnerheere, von denen im Kriegsfall die anderen Großmächte der Mittelmeerwelt abhängig waren. Für die Unterhaltung von Söldnerheeren fehlten in Rom zur Zeit der Samnitenkriege ganz elementare Voraussetzungen. Rom prägte damals nicht einmal Münzgeld, sondern begnügte sich damit, nach Gewicht normierte und signierte Kupferbarren auszugeben. Die Heeresverfassung beruhte ganz auf dem Prinzip, daß alle Waffenfähigen, d. h. diejenigen, die wirtschaftlich dazu in der Lage waren, sich selbst ausrüsteten. Keine Macht der Mittelmeerwelt verfügte im 3. Jh. über ein so großes Reservoir an Waffenfähigen wie Rom. Mochten hellenistische Söldnerheere durch Professionalisierung und Spezialisierung den römischen Milizaufgeboten qualitativ überlegen sein: Die Römer verfügten über die stärkeren Bataillone, die letztlich den Sieg verbürgten.

Als Rom 225 am Vorabend eines drohenden Keltenkrieges eine Generalmobilmachung anordnete, wurden ca. 770 000 Waffenfähige ermittelt. Dieses große Potential setzte sich aus 273 000 Römern, 85 000 Latinern und 412 000 Bundesgenossen zusammen.

II. Rom und die Mittelmeerwelt

Um die Mitte des 4. Jhs. erreichte Rom in Latium auf breiter Front die Küste, und in der Zeit der Samnitenkriege gelang ihm die Einbeziehung Süditaliens in das von ihm beherrschte Bundesgenossensystem. Das erste brachte Rom in Beziehung zu Karthago, das zweite führte zu einer kriegerischen Begegnung mit König Pyrrhos von Epirus, der im frühen 3. Jh. die scheinbare Gunst der Lage zu einer Erweiterung seines Reiches nach Unteritalien und Sizilien benutzen wollte. Karthago und die hellenistische Staatenwelt sollten Roms Gegenspieler in jener Periode seiner Geschichte werden, in der es zur Beherrscherin der

Mittelmeerwelt aufstieg. Von Karthago und der hellenistischen Staatenwelt soll deshalb ebenfalls kurz die Rede sein.

Karthago, um 800 als Kolonie des phönikischen Tyros gegründet, war im 6. Jh. Mittelpunkt eines Reiches geworden, das phönikische Städte und Handelsstationen Nordafrikas, den Westteil Siziliens sowie Stützpunkte auf Sardinien, Korsika, in Spanien, vor allem im Bereich der Meerengen und auf den Balearen, umfaßte. Die Karthager waren Seeräuber, Händler und Kolonisatoren, und ihr Bestreben ging dahin, unliebsame Konkurrenz durch Verträge und notfalls durch Gewaltanwendung auszuschließen. Haupttrivalen der Karthager waren die Griechen, und der karthagisch-griechische Gegensatz bestimmte die Geschichte Siziliens bis in das 3. Jh. hinein.

Versuche der griechischen Phokäer, sich auf Korsika niederzulassen, vereitelten 540 Karthager und Etrusker gemeinsam. Ebenso machte Karthago gegen Ende des 6. Jhs. die Absicht des spartanischen Prinzen Dorieus zunichte, in der nordafrikanischen und sizilischen Interessensphäre der Stadt zu kolonisieren. Mit den Etruskern der Küstenstädte – gefürchtete Seeräuber auch sie – einigten sich die Karthager dagegen auf vertraglicher Basis.

Vertragliche Beziehungen bestanden auch zwischen Rom und Karthago. Zwei Verträge hat der griechische Historiker Polybios im Wortlaut erhalten. Im ersten wurde den Römern und ihren Bundesgenossen untersagt, über Kap Bon (im heutigen Tunesien) hinaus nach Süden zu fahren, während den Karthagern auferlegt wurde, sich von den Rom untertänigen Seestädten in Latium fernzuhalten. Für die nicht untertänigen wurde lediglich stipuliert, daß die karthagischen Seeräuber sich hier nicht festsetzen sollten. Der zweite Vertrag verbot den Römern Seeraub und Kolonisation an der spanischen Küste sowie auf Sardinien und in Nordafrika. Umgekehrt sollte es den Karthagern freistehen, in Latium Städte anzugreifen, soweit sie den Römern nicht untertan waren. Im Falle eroberter Städte sah der Vertrag vor, daß die Karthager die bewegliche Beute, die Römer aber die betreffende Stadt erhalten sollten. Während der erste Vertrag die Gewinnung der Küstenlinie durch die Römer vor-

auszusetzen scheint, muß der zweite in einer vorübergehenden Schwächeperiode Roms geschlossen worden sein. Zu denken wäre am ehesten an die Zeit des Latinerkriegs (340–338). Für den Verzicht auf Seeraub und Kolonisation im karthagischen Interessengebiet – um die Mitte des 4. Jhs. soll es zu römischen Kolonisationsversuchen auf Sardinien und Korsika gekommen sein – erhielt Rom die Zusicherung, daß die Karthager von ihnen eingenommene Städte in Latium den Römern auslieferten. Wenn nicht alles täuscht, dann steckt in dieser Vereinbarung mehr als eine Interessenabgrenzung: Sie setzt eine begrenzte Kooperation voraus.

Zur Kooperation kam es auch, als Rom und Karthago mit dem Versuch des Königs Pyrrhos konfrontiert waren, ein unteritalisch-sizilisches Reich zu gründen. Der erste Versuch war dies nicht. Schon der epirotische König Alexander, ein Onkel Alexanders d. Gr., verfolgte mit Wissen und Billigung seines Neffen derartige Pläne (334–331). Auf Sizilien nahm der syrakusanische Condottiere Agathokles 304 nach dem Vorbild der Nachfolger Alexanders d. Gr. die Königswürde an und heiratete eine Tochter des in Ägypten herrschenden Ptolemaios I. In Süditalien bewirkte die Bedrohung der Griechen durch die Italiiker mehrere Interventionen griechischer Herrscher. Tarent versuchte, sich nacheinander mit Hilfe des spartanischen Prinzen Kleonymos und des Königs Agathokles gegen die lukanischen und bruttischen Nachbarn zu behaupten (304–289). Als Tarent 282 aus nichtigem Anlaß mit Rom in einen Krieg geriet, rief es den epirotischen König Pyrrhos zu Hilfe. Dieser, einer der größten Feldherren des Altertums, hatte die Herrschaft über Makedonien gewonnen und wieder verloren, und er nahm das Hilfsgesuch der Tarentiner zum Anlaß, sich nach Westen zu wenden. 280/79 errang er zwei verlustreiche, nichts entscheidende Siege, dann folgte er dem Ruf der sizilischen Griechen, die nach dem Tod des Agathokles von den Karthagern bedrängt wurden. Durchschlagenden Erfolg hatte er auch hier nicht. Da sich seine italischen Bundesgenossen aus eigener Kraft gegen Rom nicht halten konnten, kehrte er noch einmal nach Italien zurück und errang 275 bei Benevent seinen letzten «Pyrrhussieg». Dann

gab er auf und kehrte nach Epirus zurück. Beim Versuch, ein makedonisch-griechisches Reich zu gewinnen, ist er in Argos im Straßenkampf gefallen.

Die kriegerische Begegnung mit einem der großen politischen Abenteurer der hellenistischen Welt blieb eine Episode. Aber es war deutlich geworden, daß Rom mit dem Ausgreifen nach Süditalien in das Kraftfeld der widerstreitenden Interessen der großen Mächte geraten war. Im Schnittpunkt dieser Interessen lag das unteritalische und sizilische Griechentum. Es übte auf die dynastischen Ambitionen hellenistischer Condottieri eine unwiderstehliche Anziehungskraft aus, und es lag im Gravitationsfeld der beiden Großmächte des westlichen Mittelmeeres: Gemeint sind Rom und Karthago.

[...]

Mehr Informationen zu diesem und vielen weiteren Büchern aus dem Verlag C.H.Beck finden Sie unter: www.chbeck.de